

## 1. Eigentümer und Hausrecht

(1) Die TGV-Hallen einschließlich aller Nebenräume und Außenanlagen sind Eigentum der Turngemeinde Veitshöchheim 1877 e. V. Diese Einrichtungen dienen ausschließlich den in der Satzung beschriebenen Vereinszwecken und vorrangig den Mitgliedern des Vereins.

(2) Der Vorstand übt das Hausrecht gem. § 903 Satz 1 BGB aus. Er

- legt mit dieser Ordnung die Nutzungsmöglichkeiten fest und
- kann nach § 903 BGB andere „von jeder Einwirkung ausschließen“, das heißt: auch das Verweilen und Betreten untersagen.

(3) **Ausgeübt wird das Hausrecht** in der Regel im Auftrag des Vorstandes (mangels Anwesenheit), um die Sicherheit und Ordnung sowie die Verkehrssicherungspflicht zu erfüllen. Beauftragt sind im Nutzungsbereich

- nach Sportprogramm/Belegungsplan und den Zugangswegen: die Abteilungs- oder Übungsleiter/innen,
- für die Gesamtanlage der Hausmeister und das Geschäftsstellenpersonal.
- In Gefährdungslagen ist den Anweisungen Nutzungsübergreifend Folge zu leisten!

(4) Für Dritte (andere Vereine und Gruppen) wird das Hausrecht ergänzend in der Nutzungsvereinbarung (siehe Nr. 6) geregelt.

## 2. Nutzungsberechtigung, Einschränkung, Rücknahme

(1) **Abteilungen der TG Veitshöchheim** sind nach festgelegtem Belegungsplan gemäß 3. Nutzungsberechtigt. Die Nutzungsberechtigung gilt als erteilt mit der Freigabe des Sportprogrammes, von Kursen oder Sondernutzungen durch den TGV-Vorstand (Ressort Sport). Den Abteilungen wird eine interne Hallenmiete verrechnet.

(2) **Andere Vereine und Gruppen** können eine schriftliche Nutzungsvereinbarung nach Nr. 6. der Hallen-Nutzungsordnung beantragen. Die Bestimmungen der dieser Ordnung gelten entsprechend.

(3) Eine **Rücknahme oder Einschränkung** der vorne beschriebene Benutzungserlaubnis ist möglich, insbesondere

- bei geringerer Nutzung, wenn also die zugeteilte Benutzungszeit und/oder den ihm zugewiesenen Teil der Halle oder bei voller Belegung die ganze Halle durch den Übungs- und Wettkampfbetrieb nicht voll ausnutzt,
- bei vorübergehenden Pflege-, Reparatur- und Unterhaltsarbeiten,
- bei Eigenbedarf der Turngemeinde,
- bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung,
- wenn das vertraglich vereinbarte Entgelt nicht fristgerecht bezahlt wurde.

(4) **Fristlose Rücknahme** der Benutzungserlaubnis aus wichtigem Grund behält sich die TG Veitshöchheim vor.

(5) Rücknahme, Einschränkung oder fristlose Rücknahme verpflichten die TG Veitshöchheim nicht zu einer Entschädigung. Für einen evtl. Einnahmeausfall wird keine Haftung übernommen.

## 3. Belegungspläne

(1) Die Benutzungszeit der TGV-Hallen richtet sich nach den Belegungsplänen, die vom TGV-Vorstand (Ressort Sport) festgelegt werden.

(2) Der Wettkampfbetrieb sowie von Sportverbänden veranstaltete Lehrveranstaltungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen

- werden jeweils im Voraus festgelegt (Abweichungen nur im vorherigen Einvernehmen)
- und sind durch Aushang am Schwarzen Brett und auf der Homepage bekannt zu geben.

(3) Die Benutzer sind zur Einhaltung der Belegungspläne (Beginn/Ende) verpflichtet.

(4) Der vorgesehene Ausfall einer regelmäßigen Nutzung (Belegungsplan) ist umgehend dem TGV-Vorstand (Ressort Sport und Geschäftsstelle) mitzuteilen.

#### 4. Pflichten der Nutzungsberechtigten

(1) **Verantwortliche:** Die Benutzer bestellen eine/n Übungsleiter/in und eine Stellvertretung für die Durchführung ihres Übungs- und Wettkampfbetriebes. Ein nachhaltiger Wechsel der Verantwortlichen ist dem Vorstand (Ressort Sport und Geschäftsstelle) zeitnah mitzuteilen.

(2) **Mehrere Gruppen in 1 Halle:** Benutzen mehrere Gruppen gleichzeitig die TGV-Hallen, so ist jede(r) Übungsleiter(in) der von ihm betreuten Gruppe verantwortlich für

- das Verhalten,
- die ordnungsgemäße und pflegliche Behandlung der Geräte,
- den Zustand der von seiner Gruppe benutzten Halle oder des benutzten Teils einer Halle sowie der dazugehörigen Räume, insbesondere für die Sauberkeit.

(3) **Präsenzpflcht:** Der Übungsbetrieb darf ohne den/die verantwortliche(n) Übungsleiter(in) nicht aufgenommen werden.

(4) **Prüfung des ordnungsgemäßen Zustandes:** Vor Benutzung der Sporthallen und Nebenräume überprüfen Übungsleiter/innen den ordnungsgemäßen Zustand der Räumlichkeiten und Geräte. Schadhafte Geräte und Anlagen dürfen nicht benutzt werden. Für den Fall der Benutzung schadhafter Geräte und Anlagen übernimmt die TGV keine Haftung.

(5) **Schadensmeldung:** Festgestellte Schäden am Gebäude, den Einrichtungen oder den Geräten sowie alle sonstigen Unregelmäßigkeiten, sind dem TGV-Vorstand (Ressort Sport /Geschäftsstelle) unverzüglich mitzuteilen.

#### 5. Teilnehmerpflichten und Ordnung des Spielbetriebes

(1) **Grundlage für Teilnahme:** Beim Spielbetrieb wird die Einhaltung der folgenden Regeln von allen Beteiligten erwartet und als Grundlage der Benutzungserlaubnis. Dies gilt besonders für Teilnehmer/innen am Sport, Zuschauer sowie Übungsleiter/innen und Helfer/innen:

(2) **Beschränkung:** Die Benutzung ist auf die Räume, Einrichtungen und Geräte zu beschränken, die zur Durchführung des jeweiligen Übungs- und Wettkampfbetriebes erforderlich sind.

(3) **Aufsicht und Aufbewahrung:** Geräte und Einrichtungen der TGV-Hallen dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend und nur unter Aufsicht der Übungsleiter(innen) benutzt werden. Sie sind nach der Benutzung wieder auf ihren Aufbewahrungsort zu bringen und müssen grundsätzlich in den Räumlichkeiten der Sporthallen verbleiben. Geräte sowie Einrichtungen der Sporthallen müssen pfleglich behandelt und ordnungsgemäß gehandhabt werden.

(4) **Ausschlüsse:** Im gesamten Gebäudekomplex ist das Rauchen verboten, ebenso das Mitbringen von Glasgefäßen im Rahmen des Sportbetriebs. Tiere müssen draußen bleiben.

(5) **Fundsachen** sind umgehend beim Übungsleiter(in) bzw. in der Geschäftsstelle abzugeben.

(6) **Turnschuhpflicht:** Innenraum und Trainingsfeld der TGV-Hallen dürfen nur in Turnschuhen betreten werden, die ausschließlich in Sporthallen getragen werden und nichtfärbende Sohlen haben. Dies gilt grundsätzlich auch für Zuschauer.

(7) **Umkleiden und Duschen:** Für das Wechseln der Kleidung sind die Umkleieräume zu benutzen. Der Zutritt zu den Umkleieräumen sowie zu den Dusch- und Waschräumen ist nur den am Sport beteiligten Personen gestattet.

(8) **Mattentransport:** Matten müssen getragen oder mit dem Mattenwagen befördert werden.

(9) **Verstellbare Geräte** (Barren, Pferd, usw.) sind nach ihrer Benutzung tief- und festzustellen. Die Holme der Barren sind durch Hochstellen der Hebel zu entspannen. Bei fahrbaren Geräten sind die Rollen zu entlasten.

(10) **Bedienung:** Heizungs- und Beleuchtungseinrichtungen sowie Trennvorhänge und Fenster dürfen nur von den Übungsleitern bzw. dem Hausmeister bedient werden.

## **6. Nutzungsvereinbarungen mit anderen Vereinen und Gruppen**

(1) Anderen Vereinen und Gruppen (Dritte) kann zur Förderung des Sports im Sinne der Vereinszwecke die Nutzung ermöglicht werden, soweit die Belegung durch die Abteilungen und Vereinsangebote nicht ausgeschöpft wird.

(2) Voraussetzung ist die vorherige Einwilligung des Vorstandes, die in schriftlicher Form durch den Abschluss eines Vertrages „Nutzungsvereinbarung für Sporthallen“ erfolgt. Der Antrag wird mit den notwendigen Angaben über die Geschäftsstelle an den Vorstand gerichtet (Ressort Sport) zur Beschlussfassung im Vorstand.

(3) Verantwortliche gemäß Nutzungsvereinbarung übernehmen die Verkehrssicherungspflicht für ihren Nutzungsbereich und nehmen gegenüber den Gruppenmitgliedern das Hausrecht wahr.

(4) Die Bestimmungen dieser TGV Hallen-Nutzungsordnung gelten in der jeweils geltenden Fassung entsprechend für andere Vereine und Gruppen und werden mit der „Nutzungsvereinbarung“ anerkannt. Änderungen der Ordnung werden mitgeteilt.

## **7. Benutzungsgebühr**

(1) An TGV-Abteilungen wird entsprechend des Nutzungsumfangs eine interne Hallenmiete verrechnet.

(2) Für andere Benutzer gem. 6. gilt die jeweils aktuelle Gebührenregelung, und die Nutzungsvereinbarung gem. 6. (2).

(3) Wird bei Wettkämpfen oder sonstigen Veranstaltungen Eintrittsgeld vom Veranstalter erhoben, so ist die vorherige Zustimmung des TGV-Vorstandes einzuholen. Die Erhebung einer Benutzungsgebühr durch die TGV bleibt vorbehalten.

## **8. Haftung**

(1) Soweit der Verein nicht für die Tätigkeit seiner Beauftragten (Übungsleiter u.a.) für fahrlässiges Handeln haftet, übernimmt die TGV keine Haftung für Unfälle oder Abhandenkommen von Sachen (wie Kleidungsstücken, Wertgegenstände usw.).

(2) Bei Nutzungsvereinbarungen (gem. Nr. 6.) werden die Verkehrssicherungspflicht und die Aufsichtspflicht an die Vertragspartner und ihre Verantwortlichen gem. Nutzungsvereinbarung delegiert. Insofern die Haftung der TGV beschränkt.

Beschlossen im Vereinsrat am 23. Oktober 2019

Wolfgang Diederling  
Vorstand Verwaltung (Vorsitzender)